

An den
Verfassungsgerichtshof

Judenplatz 11
1010 Wien

Beschwerdeführer:

1. Franz AIGNER
2. Kurt BINDER
3. Karl KOPEZNY
4. Johann RENOLDNER

sämtliche in 1130 Wien, Gallgasse 44

alle vertreten durch:

RECHTSANWALT
Dr. REINHARD KOHLHOFER
1070 WIEN, MUSEUMSTRASSE 5
TEL. 93 17 83 - PSK 7249.888
ÖSTERR. LÄNDERBANK 219-104-305

Vollmachten gem. § 8 RAO erteilt

Antragsgegner:

Österreichische Bundesregierung

zu Händen des Bundeskanzlers

Dr. Franz Vranitzky, 1010 Wien, Ballhausplatz

wegen:

Anfechtung der Verfassungsmäßigkeit
eines Gesetzes (Art 140 B-VG)

A N T R A G

2-fach

1 HS

4 Beilagen

Mit dem vorliegenden Individualantrag gemäß Art 140 B-VG wird die Verfassungswidrigkeit des § 2 Abs 1 des Gesetzes vom 20.5.1874, RGBl Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, geltend gemacht.

I. Sachverhalt:

Die antragstellenden Personen sind Zeugen Jehovas und leiten die gleichnamige Religionsgemeinschaft im Gebiet der Republik Österreich.

Jehovas Zeugen sind eine international bekannte, derzeit in 212 Ländern weltweit tätige Religionsgemeinschaft. Die Zahl der aktiven tätigen Zeugen Jehovas betrug im Jahre 1990 mehr als 4 Millionen; bei den im Frühjahr 1990 abgehaltenen Abendmahlfeiern waren mehr als 9.950.000 Menschen anwesend.

In Österreich gibt es Zeugen Jehovas seit den Tagen der Österreich-Ungarischen Monarchie. In den 1930-Jahren und insbesondere zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft wurden Jehovas Zeugen in Österreich heftig verfolgt und verloren viele ihr Leben in nationalsozialistischen Konzentrationslagern. Seit 1945 hat die Zahl der Zeugen Jehovas in Österreich ständig zugenommen und waren im vergangenen Jahr in Österreich insgesamt 18.891 aktive Prediger der Zeugen Jehovas tätig, welche in insgesamt 252 Ortsgruppen, "Versammlungen" genannt organisiert waren.

Zur Durchführung der gesamten Tätigkeit der Religionsgemeinschaft in Österreich und Beschaffung der erforderlichen Mittel (Versammlungsstätten, Literatur, etc.) haben Jehovas Zeugen in Österreich 21 "Königreichssaalvereine der Zeugen Jehovas" gegründet, welche in einem "Verband der Königreichssaalvereine der Zeugen Jehovas" zusammengefaßt sind. Die Druck- und Verlagstätigkeit wird hauptsächlich von der "Wachtturm Bibel- und Traktatgesellschaft" ausgeübt. Sämtliche erwähnten juristischen Personen sind Vereine nach dem Vereinsgesetz 1951 und in die Vereinsregister der Sicherheitsdirektionen bzw. der Bundespolizeidirektion Wien eingetragen. Neben diesen Vereinen bestehen in Österreich keinerlei juristische Personen zur Förderung des Werkes der Zeugen Jehovas;

insbesondere existieren keinerlei auf Gewinn gerichtete Unternehmungen. Die erwähnten Vereine sind statutengemäß lediglich zu "religiösen Nebenzwecken" gegründet (Kauf, Miete etc. von Versammlungsstätten, Druck und Verlag von Bibeln und bibelerklärender Literatur).

Jehovas Zeugen in Österreich verstehen sich als Teil der unter diesem Namen auf der ganzen Erde tätigen Religionsgemeinschaft, welche von der "Leitenden Körperschaft der Zeugen Jehovas (Governing Body of Jehovah's Witnesses)" geleitet wird. Die vier Antragsteller stehen seit vielen Jahren dem Österreichischen Zweig der Zeugen Jehovas vor. Sie sind in Österreich geboren, österreichische Staatsbürger und haben ihren Wohnsitz in Österreich.

B e w e i s : vorzulegende Jahresberichte
 Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes
 Geschichte der Zeugen Jehovas in Österreich, herausgegeben von
 der Wachturm Bibel- und Traktatgesellschaft, 1989
 vorzulegende Vereinsstatuten
 vorzulegende Personaldokumente

Die Antragsteller bemühen sich seit vielen Jahren, der in Österreich bestehende Religionsgemeinschaft einen rechtlichen Status zu verschaffen. Dies ist bisher nicht gelungen, weil eine Möglichkeit zur Konstituierung als Verein auf Grund des Vereinsgesetzes 1951 nicht besteht und eine Anerkennung als Religionsgesellschaft nach dem Gesetz betreffend die Anerkennung von Religionsgesellschaften vom 20.5.1874, RGBl Nr. 68, nicht gewährt wird.

Die Antragsteller haben mehrfach Anträge an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport gerichtet, die Erfüllung aller Anerkennungsvoraussetzungen nachgewiesen und den Antrag auf Anerkennung als Religionsgemeinschaft gestellt.

Am 27.6.1987 wurde bei einer Besprechung im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport dem Leiter des Kultusamtes ein schriftlicher Antrag auf Anerkennung als Religionsgesellschaft samt umfangreichem Beilagenkonvolut überreicht. Zugleich wurde den anwesenden Antragstellern eine Erledigung zugesagt.

Aufgrund einer Urgenz im November 1987 teilte der zuständige Sachbearbeiter im Kultusamt mit, daß die Angelegenheit bereits bearbeitet werde, jedoch wegen

der Personalvertretungswahl mit einer Erledigung erst in einigen Wochen zu rechnen sei.

Eine weitere Urgenz Ende April 1988 erbrachte lediglich wiederum das Versprechen, die Angelegenheit nun zügig abzuschließen und hierfür eine mündliche Besprechung anzuberaumen.

Schließlich wurde seitens des Kultusamtes im Juli 1988 zugesagt, binnen einer Woche auf den Antrag zu reagieren.

Da trotz allen telefonischen Zusagen keinerlei Reaktion der Behörde erfolgte, kam es im September 1988 wiederum zu einem Telefonat zwischen dem Leiter des Kultusamtes und dem Vertreter der Antragsteller. Anlässlich dieses Telefonates wurde dem Einschreiter durch den Leiter des Kultusamtes versichert, daß keinerlei rechtliches Hindernis einer Anerkennung im Wege stünde und im Hinblick auf die Praxis der Verwaltungsbehörden und aller öffentlichen Stellen in Österreich defakto eine Anerkennung der Religionsgemeinschaft existiere und Zeugen Jehovas bestens bekannt und auch geschätzt seien. Er wies jedoch darauf hin, daß nach Auffassung des Bundesministeriums für Unterricht Kunst und Sport ein Rechtsanspruch auf Anerkennung nicht bestehe.

Im Februar 1990 wandten sich die Antragsteller direkt an die Frau Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport und ersuchten sie um Prüfung des Anerkennungsantrages. Sie wiesen hierbei darauf hin, daß insbesondere durch die Entwicklung der letzten Jahre nicht nur in allen westlich-demokratischen Ländern eine rechtliche Konstituierungsmöglichkeit bestehe, sondern in der Zwischenzeit auch in den ehemaligen Ostblockländern gesetzliche Möglichkeiten zur Konstituierung geschaffen wurden und Jehovas Zeugen in diesen Ländern als Religionsgemeinschaft konstituiert seien.

Auf Grund dieses Ersuchens wurden die Antragsteller am 19.6.1990 zu einer Besprechung in das Kultusamt geladen.

Anlässlich dieser Besprechung erklärte der Leiter des Kultusamtes neuerlich, daß nach Auffassung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport keinerlei Anspruch auf Anerkennung existiere. Zugleich wies er darauf hin, daß

aufgrund der ständigen Rechtsprechung des VwGH eine Säumnisbeschwerde gegen die Untätigkeit der Behörde unzulässig sei.

Da von den Vertretern des Kultusamtes die Übergabe des Antrages samt Urkundenkonvolut im Jahre 1987 vorerst bestritten wurde, sagten die Antragsteller zu, eine Durchschrift dieses Antrages mit sämtlichen Beilagen neuerlich vorzulegen.

Zugleich erklärten die Vertreter des Kultusamtes über ausdrückliches Befragen, daß damit alle offenen Fragen geklärt seien und keine weiteren Unterlagen mehr benötigt würden.

Die Gleichschrift des Antrages samt aller Beilagen wurde dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport an 21.7.1990 neuerlich vorgelegt. Eine Reaktion darauf ist nicht mehr erfolgt.

Alle gesetzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung der Religionsgesellschaft liegen vor.

B e w e i s : die angeschlossenen Anträge
vorzulegende Aktenvermerke
das angeschlossene Gutachten des Ordinarius für Kirchenrecht
an der Leopold Franzens Universität Innsbruck, o.Univ.-Prof.
Dr. Peter Leisching vom 17.10.1990
Einvernahme der Antragsteller

II. Zur Verletzung der Rechte der Antragsteller:

Die Antragsteller sind durch das verfassungswidrige Gesetz in mehreren Rechten verletzt; insbesondere in ihrem Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz, in ihrem Recht auf Religionsfreiheit und in ihrem Recht auf Vereinigungsfreiheit.

Die bestehende Rechtslage führt zu der grotesken Situation, daß es selbst für Angehörige großer, international anerkannter Religionsgesellschaften nicht möglich ist, in Österreich irgendeine Form der rechtlichen Konstituierung zu

finden. Die Konstituierung einer Religionsgesellschaft als Verein nach dem Vereinsgesetz 1951 ist nicht möglich (VfSlg 1265/29). § 3 lit a Vereinsgesetz 1951 schließt auch nach der letzten Novelle eine Anwendung dieses Gesetzes auf Religionsgesellschaften aus und verweist auf die für Religionsgesellschaften bestehenden Gesetze und Vorschriften, worunter nach ganz herrschender Auffassung das AnerkG zu verstehen ist.

Das AnerkG wiederum gewährt nach überwiegender Auffassung keinerlei Anspruch auf Anerkennung, ja nicht einmal einen Anspruch auf Durchführung des Anerkennungsverfahrens. Gegen die Untätigkeit der Behörde steht kein Rechtsmittel zur Verfügung, weil der VwGH Säumnisbeschwerden in ständiger Rechtssprechung als unzulässig zurückweist (VwSlg 10.833 A unter Aufrechterhaltung der bisherigen Judikatur und ausdrücklicher Verwerfung der überwiegenden gegenteiligen Meinungen).

Die zuständige Verwaltungsbehörde (Bundesministerium für Unterricht, Kunst u. Sport) steht ebenfalls auf dem Standpunkt, daß keinerlei Anspruch auf Anerkennung oder auf Durchführung eines Verfahrens oder Reaktion auf einen Antrag auf Anerkennung besteht, dies selbst nach dem Erkenntnis des VfGH vom 12.12.1988, B 14150/88.

Die rechtliche Konstituierung einer Religionsgesellschaft in Österreich ist demnach ausschließlich von der Willkür der Anerkennungsbehörde abhängig und rechtlich weder überprüfbar noch durchsetzbar. Diese überaus restriktive Auffassung kann keinesfalls durch staats- oder sicherheitspolitische Erwägungen gerechtfertigt werden. Sie widerspricht im übrigen auch allen in den letzten Jahren verabschiedeten internationalen Menschenrechtsdokumente, welche ausdrücklich eine rechtliche Konstituierungsmöglichkeit fordern.

Dieses Ergebnis ist umso erstaunlicher, als der österreichische Gesetzgeber anderen Vereinigungen, insbesondere politischen Parteien, ein fast uneingeschränktes Recht der Konstituierung fast ohne jede inhaltliche Einschränkung unter Einhaltung minimalster Formvorschriften ermöglicht.

III. Zur direkten Wirksamkeit:

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport sieht auf dem Standpunkt, daß es über den von den Antragstellern eingebrachten Antrag auf Anerkennung als Religionsgesellschaft nicht entscheiden müsse. Es weigert sich nicht nur, einen Bescheid zu erlassen, sondern vermeidet es tunlich, in irgendeiner Weise schriftlich auf den Antrag zu reagieren.

Ein Rechtsmittel gegen die Untätigkeit der Behörde steht nicht zur Verfügung, weil der zur Entscheidung über ein derartiges Rechtsmittel berufene VwGH eine Säumnisbeschwerde als unzulässig zurückweist (VwSlg 2.965 A, 10.833 A). Eine Bindung an die vom VfGH geäußerte Rechtsansicht besteht nicht.

Die Antragsteller sind daher durch § 2 Abs 1 des Gesetzes über die Anerkennung von Religionsgesellschaften direkt in ihren Rechten verletzt, da diese Bestimmung nach der Praxis der Behörde und der ständigen Rechtsprechung des VwGH der Anerkennungsbehörde ein freies unüberprüfbares Ermessen einräumt und sowohl die Frage ob die Behörde überhaupt auf einen Antrag reagieren soll, als auch die inhaltliche Determinierung der Entscheidung ausschließlich der Willkür der Behörde überläßt (vgl. Pree, Staatskirchenrecht 77).

IV. Zur Verfassungswidrigkeit:

- a) Gemäß Art 18 Abs 1 B-VG darf die gesamte staatliche Verwaltung nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden. Wenn auch diese Bestimmung nach herrschender Auffassung kein subjektives Recht auf gesetzmäßige Führung der Verwaltung beinhaltet, so widerspricht eine Regelung, die der Behörde ein schrankenloses Ermessen einräumt, sowohl Art 18 Abs 1 als auch Art 130 B-VG (Klecatsky-Morscher, Bundesverfassungsrecht, E 49 zu Art 18 B-VG). Im Erkenntnis vom 17.3.1966, G 9/65, G 14/65, erachtet der VfGH eine gesetzliche Regelung als im Widerspruch zum Rechtsstaatsprinzip, welche einerseits durch Einführung eines Konzessionszwanges eine Erwerbstätigkeit jedermann untersagt und andererseits aber niemanden einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer solchen Bewilligung einräumt, selbst wenn die gesetzlichen Voraussetzungen, an die die Verleihung der Konzession gebunden sind, erfüllt sind.

Selbst wenn man die der Behörde durch das AnerkG eingeräumte Möglichkeit der Anerkennung nicht als Ermessensentscheidung qualifiziert, ist doch aufgrund der auf der Hand liegenden Gleichheit der Sach- und Rechtslage eine analoge Anwendung zwingend, da in beiden Fällen gesetzliche Voraussetzungen erfüllt werden müssen und in beiden Fällen die Frage eines subjektiven Rechtes des Antragstellers zu prüfen ist.

Im Erkenntnis vom 12.12.1988, B 14.150/88, hat daher der VfGH konsequenterweise hinsichtlich des AnerkG ausgeführt, daß die Anerkennung nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgen und - bei Vorliegen der im Gesetz umschriebenen Voraussetzungen - auch durchsetzbar sein müsse. Eine gegenteilige Interpretation verletze das aus Art 18 B-VG erfließende Prinzip, daß ein vom Gesetz eingeräumter Anspruch (wie hier auf Anerkennung als Religionsgesellschaft bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen) auch rechtlich durchsetzbar sein muß.

Da § 1 Abs 2 AnerkG weder einen Rechtsanspruch auf Anerkennung einräumt noch die der Behörde eingeräumte Möglichkeit der Anerkennung an sachliche überprüfbare Kriterien bindet, verstößt diese Bestimmung gegen das Legalitätsprinzip.

b) § 2 Abs 1 AnerkG widerspricht auch dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Vereinsfreiheit, da diese Bestimmung im Zusammenhang mit § 3 lit a Vereinsgesetz 1951 Religionsgemeinschaften in Österreich jede Möglichkeit der rechtlichen Vereinigung nimmt (vgl. Walter-Mayer, Grundriß des Bundesverfassungsrechtes 6, Rz 1429).

c) Weiters widerspricht § 2 Abs 1 AnerkG dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz, da diese Bestimmung der Verwaltungsbehörde willkürliche Passivität, ein nicht von sachlichen Beweggründen geleitetes Verhalten, bei dem andere als objektive Unterscheidungsmerkmale zwischen bereits gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften und dem von den Antragstellern vertretenen Bekenntis die behördliche Willensbildung bestimmen, einräumt.

d) Gemäß Art 14 Abs 1 StGG ist die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit je-

dermann gewährleistet. Dieses (historische) Grundrecht hat eine vielfältige Ausgestaltung durch die bisherige Verfassungsentwicklung erfahren, wurde durch Art 33 Abs 2 StvVStG erweitert und durch Art 9 EMRK sowie Art 2 des Ersten Zusatzprotokolles zur EMRK präzisiert. Demgemäß umfaßt das Recht der Glaubens- und Religionsfreiheit gemäß den internationalen Regeln u. a. auch das Recht zur Bekundung des Glaubens einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat (vgl. Ermacora, Grundriß der Menschenrechte in Österreich Rz 622). Zur Rechtstellung der gesetzlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften führt Ermacora, a.a.O., Rz 647 aus, daß diese sich konstituieren können müssen, da sie ansonsten ex lege verbotene Personengemeinschaften wären. Dies könne aber, gemessen an dem österr. Grundrechtssystem und -verständnis nicht mehr die richtige Interpretation der Art 14 StGG in Verbindung mit Art 9 EMRK und Art 63 Abs 2 StvVStG sein.

Zur Konkretisierung dieses Freiheitsrechtes ist auch auf das Schlußdokument des Wiener Folgetreffens der Vertreter der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) vom 15.1.1989 zu verweisen. In diesem (auch von Österreich unterfertigten) Dokument wird unter Punkt 16.3 festgelegt, daß die Teilnehmerstaaten religiösen Gemeinschaften von Gläubigen, die im verfassungsmäßigen Rahmen ihres Staates wirken oder zu wirken bereit sind, auf ihren Antrag hin die Anerkennung jenes Status einräumen, der in ihrem jeweiligen Land für sie vorgesehen ist, um die Freiheit des einzelnen zu gewährleisten, sich zu seiner Religion oder Überzeugungen zu bekennen und diese auszuüben. Es besteht daher kein Zweifel, daß nach dem derzeitigen internationalen Verständnis das Recht der Religionsausübungsfreiheit auch und insbesondere das Recht umfaßt, als Gemeinschaft von Gläubigen einen rechtlich anerkannten Status zu erlangen.

Da § 2 Abs 1 AnerkG eine derartige Möglichkeit nicht einräumt, widerspricht diese Bestimmung dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Religionsfreiheit.

Die Antragsteller stellen gem. Artikel 140 Abs 1 B-VG an den VfGH den

A N T R A G

§ 2 Abs 1 des Gesetzes betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften vom 20.5.1874, RGBI 68 als verfassungswidrig aufzuheben und den Bund gemäß § 65 a VfGG 1953 zum Ersatz der Kosten verurteilen.

Wien, am 18.10.1991

Franz AIGNER

Kurt BINDER

Karl KOPEZNY

Johann RENOLDNER

An Kosten werden verzeichnet:

Schriftsatz	S 12.500,--
20 % StG Zuschl.	" 2.500,--
	<u>S 15.000,--</u>
20 % Ust	" 3.000,--
	<u>S 18.000,--</u>